

Sitzung vom 17. September 2024

Beschl. Nr. **2024-253**

9.0.1.1 Finanzplanung
Finanzen: Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2028; Festsetzung und zur Kenntnisnahme an den Grossen Gemeinderat

Ausgangslage

Gemäss § 95 Gemeindegesetz werden die zur Beurteilung der künftigen Entwicklung des Haushalts erforderlichen Angaben in einem Finanz- und Aufgabenplan zusammengestellt und regelmässig nachgeführt.

Der Finanz- und Aufgabenplan der Stadt Adliswil wird jährlich rollierend für fünf Jahre durch den Stadtrat festgelegt. Das zweite Planjahr entspricht der Budgetvorlage. Er enthält insbesondere:

- die finanz- und wirtschaftspolitischen Eckdaten
- die Investitionsplanung
- die Planerfolgsrechnung
- die Planbilanz
- die Plangeldflussrechnung

Erwägungen

Der Finanz- und Aufgabenplan dient der mittelfristigen Planung und Steuerung der Finanzen und Aufgaben. Er stimmt die verfügbaren Mittel auf die öffentlichen Aufgaben ab und zeigt die Entwicklung in den verschiedenen Aufgabenbereichen und die finanziellen Folgen der Investitionsvorhaben. Zudem gibt er einen Überblick über den Haushaltsbedarf der kommenden Jahre und zeigt Deckungsgengpässe auf, sodass geeignete Massnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Das Ziel der Planung ist, dass am Ende des Planungshorizonts die Verschuldung tragbar ist und das mittelfristige Haushaltsgleichgewicht eingehalten werden kann.

Als Steuerungs- und Orientierungsinstrument setzt der Stadtrat mit dem Finanz- und Aufgabenplan den Kurs der Stadt Adliswil fest und legt die finanzpolitischen Vorstellungen der Öffentlichkeit und den übrigen Behörden gegenüber offen.

Der Finanz- und Aufgabenplan wird als politisches Planungsinstrument durch den Stadtrat beschlossen. Er wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht, sodass das Budget im Zusammenhang mit der Planperiode beurteilt werden kann. Eine Verabschiedung durch den Grossen Gemeinderat findet nicht statt. Der Finanz- und Aufgabenplan wird öffentlich aufgelegt.

Zum Inhalt des Finanz- und Aufgabenplans wird auf den vom Stadtrat separat verfassten Bericht verwiesen.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf § 96 Gemeindegesetz, Art. 39 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Finanz- und Aufgabenplan 2024 – 2028 wird festgesetzt und dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- 2 Der Finanz- und Aufgabenplan ist für die Ressorts bindend.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Grosser Gemeinderat
 - 4.2 Stadtrat
 - 4.3 Schulpflege
 - 4.4 Stadtschreiber
 - 4.5 Ressortleitende
 - 4.6 Abteilungs- und Betriebsleitende

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber